

Amtliche Bekanntmachung

Unanfechtbarkeit des 1. Teilumlegungsplanes der Gemeinde Birkenau

gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Folgende Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement Heppenheim wird hiermit veröffentlicht.

Gemäß § 71 (1) BauGB wird bekanntgemacht, dass das Amt für Bodenmanagement Heppenheim aufgrund der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Birkenau und dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim zwecks Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung gem. § 46 Abs. 4 des Baugesetzbuches der Beschluss der Umlegung vom 04.04.2022

in der Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 1
Umlegungsgebiet „Balzenbacher Straße; 1. Teilumlegung“
am **19.05.2022** unanfechtbar geworden ist.

Der bisherige Rechtszustand wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Die Gemeinde Birkenau ist Gläubigerin und Schuldnerin der im Umlegungsplan festgelegten Geldleistungen, die gemäß § 64 Abs. 2 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung fällig werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Michelstadt, den 19.05.2022

Amt für Bodenmanagement
Heppenheim
Im Auftrag
Gez. Seibel, TAM

Birkenau, den 23.05.2022

Für den
Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau
Milan Mapplassary (Bürgermeister)